

BVGer D-5261/2015 vom 22. Juni 2016

Bundesverwaltungsgericht, 2016-06-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-5261_2015

FR: TAF D-5261/2015 du 22 juin 2016

IT: TAF D-5261/2015 del 22 giugno 2016

Regeste

Familienzusammenführung (Asyl)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - und auch vorliegend - endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Die Beschwerdeführerin hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Sie ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf diese ist einzutreten.

E. 2

Mit Beschwerde können die Verletzung von Bundesrecht (einschliesslich Missbrauch und Überschreiten des Ermessens) sowie die unrichtige und unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 3.1

Gemäss Art. 51 Abs. 1 AsylG werden Ehegatten und minderjährige Kinder von Flüchtlingen ihrerseits als Flüchtlinge anerkannt und erhalten in der Schweiz Asyl, wenn keine besonderen Umstände dagegen sprechen. Art. 51 Abs. 4 AsylG bestimmt, dass Personen, die aufgrund ihrer persönlichen Beziehung im Sinne von Art. 51 Abs. 1 AsylG einen Anspruch auf Einbezug in die Flüchtlingseigenschaft und die Gewährung von Asyl haben, auf Gesuch hin die Einreise in die Schweiz zu bewilligen ist, wenn sie durch die Flucht getrennt wurden und sich im Ausland befinden.

E. 3.2

Zentrale Bedingung für den Einbezug in die Flüchtlingseigenschaft ist, dass bereits vor der Flucht aus dem Verfolgerstaat eine Familiengemeinschaft zwischen der gesuchstellenden und der anspruchsberechtigten Person bestanden hat (vgl. dazu die Botschaft zur Totalrevision des AsylG sowie zur Änderung des Bundesgesetzes über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer vom 4. Dezember 1995, BBl 1996 II 1 ff., insb. S. 68). Zweck der Bestimmung von Art. 51 Abs. 4 AsylG ist die Wiedervereinigung von vorbestehenden Familiengemeinschaften, sofern die Gemeinschaft allein aufgrund der Fluchtumstände und somit unfreiwillig getrennt wurde. Das Familienasyl dient weder der Aufnahme von neuen respektive von zuvor noch nicht gelebten familiären Beziehungen noch der Wiederaufnahme zuvor abgebrochener Beziehungen (vgl. BVGE 2012/32 E. 5.4.2 m.w.H.).

E. 4.1

Vorliegend ist vorab festzustellen, dass der rechtliche Bestand der Ehe zwischen der Beschwerdeführerin und B._____ mangels Einreichung einer Heiratsurkunde nicht ausgewiesen ist. Auf die Ansetzung einer Frist zur Nachreichung eines solchen Belegs kann indes verzichtet werden, da die Tatsache der Eheschliessung allein nicht ausreichen würde, um von einer gefestigten Beziehung respektive einer vor der Flucht tatsächlich gelebten Familiengemeinschaft auszugehen. Laut den Angaben der Beschwerdeführerin im Asylverfahren hat sie B._____ im Jahr 2007 nach Brauch geheiratet (vgl. vorinstanzliche Akten A8 S. 3). In den nachfolgenden Jahren bis zur Ausreise aus China im Herbst 2012 führten sie aber nie einen gemeinsamen Haushalt. Die Beschwerdeführerin lebte vielmehr all die Jahre allein in F._____ (vgl. A8 S. 4). Ihr Mann habe in der etwa eineinhalb Tage Busfahrt entfernten Provinz I._____ gearbeitet und gelebt und sei nur zu Besuch gekommen, wenn er Urlaub gehabt habe (manchmal wöchentlich oder alle zwei Wochen, manchmal auch nur einmal im Monat [vgl. A22 S. 5 F32 ff.]). In Übereinstimmung mit der Vorinstanz kann damit nicht von einer seit dem Jahr 2007 tatsächlich gelebten Familiengemeinschaft ausgegangen werden, die einzig durch die Flucht getrennt wurde. Darüber hinaus ist das Fortbestehen einer gefestigten Beziehung bis zum heutigen Zeitpunkt zu verneinen, nahm die Beschwerdeführerin nach ihrer Ausreise aus H._____ Ende April 2013 doch über neun Monate lang keinen Kontakt zu ihrem Mann auf, obwohl sie ihn über einen Freund in H._____ telefonisch hätte erreichen können. Erst im Februar 2014 habe sie ihn auf diesem Weg angerufen, um ihn über die Schwangerschaft respektive die Geburt des Kindes zu informieren (vgl. A22 S. 3 F11 ff.). Ihre Angabe, es sei ihr nach der Einreise in die Schweiz gesundheitlich nicht gut gegangen, vermag nicht zu erklären, weshalb sie ihren Mann während so langer Zeit in völliger Unkenntnis über ihren Aufenthaltsort und die bestehende Schwangerschaft gelassen hat, wenn sie tatsächlich die Fortsetzung der Beziehung und eine möglichst baldige Wiedervereinigung angestrebt hätte. Bei einer Gesamtwürdigung liegen somit besondere Umstände gemäss Art. 51 Abs. 1 in fine AsylG vor, die dem Einbezug von B._____ in die Flüchtlingseigenschaft der Beschwerdeführerin entgegenstehen. Der Beschwerdeführerin steht es frei, allenfalls bei von den zuständigen kantonalen Behörden ein ausländerrechtliches Gesuch um Familiennachzug gemäss AuG (SR 142.20) zu stellen.

E. 4.2

Zusammenfassend hat die Vorinstanz B._____ die Einreise in die Schweiz zu Recht verweigert und das Gesuch um Familienzusammenführung mit zutreffender Begründung abgelehnt.

E. 5

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt und den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG). Die Beschwerde ist daher abzuweisen.

E. 6

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten des Verfahrens grundsätzlich der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Da ihr aber am 7. September 2015 die unentgeltliche Prozessführung gewährt wurde und weiterhin von ihrer prozessualen Bedürftigkeit auszugehen ist, ist auf die Auferlegung von Verfahrenskosten zu verzichten. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.